

### Wichtige Finanzgerichtsentscheidung für Privatpersonen:

Gerichtsverfahrenskosten (Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten und eigene Auslagen wie Fahrtkosten und Parkgebühren) dürfen als *Sonderausgaben* im Sinne des Einkommensteuerrechts angesetzt werden, sofern sie nicht mutwillig oder leichtfertig gewesen sind. Dies hat der BFH im Jahre 2011 entschieden:

**Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.5.2011, Az.: VI R 42/10**, – Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen; Vorinstanz: Finanzgericht Köln, Urteil vom 18.11.2009, Az.; 11 K 185/09, abgedruckt in: FGE 2010, S. 1607 ff.

Leitsätze:

1. Zivilprozesskosten können Kläger wie Beklagtem unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen (Änderung der Rechtsprechung).
2. Unausweichlich sind derartige Aufwendungen jedoch nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
3. Zivilprozesskosten sind jedoch nur insoweit abziehbar, als sie notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Etwaige Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung sind im Rahmen der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen.

Zu den Entscheidungsgründen:

- a) Die generelle Voraussetzung der Absetzbarkeit gemäß § 33 EStG ist bejaht worden: Zivilprozesskosten gehören nicht zu den „üblichen Aufwendungen der Lebensführung“. Sie sind außergewöhnliche Kosten im Sinne des § 33 EStG gleich **Sonderausgaben**. [Urteil Ziffer 16]
- b) Das Argument pro Absetzbarkeit: Ein Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland verbietet den Menschen die Durchsetzung deren tatsächlicher oder vermeintlicher Rechte mit Körpergewalt und verweist sie an die Gerichte zur Klärung der Rechtslage und im Anschluss an die Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung der von der Justiz zuvor festgestellten Rechte. Infolgedessen sind Gerichtsverfahrenskosten **rechtsstaatlich bedingte Ausgaben** und ggf. belastend. Es spielt keine Rolle, ob der Steuerpflichtige das Gerichtsverfahren gewinnt oder verliert bzw. gewonnen oder verloren hat. Denn: „Vorherzusagen wie ein Gericht entscheiden wird, ist "riskant" [...]. Denn nur selten findet sich der zu entscheidende Sachverhalt so deutlich im Gesetz wieder, dass der Richter seine Entscheidung mit arithmetischer Gewissheit aus dem Gesetzestext ablesen kann. Nicht zuletzt deshalb [...] mehrstufiges Gerichtssystem“. [Urteil Ziffer 14]
- c) Keine Absetzbarkeit (Ausnahme) bei von Anfang an bestehender Sinnlosigkeit des Gerichtsverfahrens: Der Steuerpflichtige darf sich „nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen“ haben. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ geboten haben. [Urteil Ziffer 15]

Die Konsequenz des Urteils:

Der BFH schreibt: Das Finanzamt hat „die Gesamtumstände des Einzelfalls – ex ante – dahingehend zu würdigen, ob der Prozess, den der Kläger<sup>1</sup> angestrengt hat, hinreichende Aussicht auf Erfolg bot und nicht mutwillig geführt worden ist. Eine nur entfernte, gewisse Erfolgsaussicht reicht nicht aus.

---

<sup>1</sup> Steuerpflichtige.

Der Erfolg muss mindestens ebenso wahrscheinlich sein wie ein Misserfolg. Dies hat das [Finanzamt<sup>2</sup>] im Wege einer summarischen Prüfung zu untersuchen. Darüber hinaus hat das [Finanzamt<sup>2</sup>] festzustellen, in welchem Veranlagungszeitraum der Kläger<sup>1</sup> die streitigen Prozesskosten getragen hat. Denn diese sind nach § 11 EStG jeweils in dem Veranlagungszeitraum der Zahlung als außergewöhnliche Belastung abziehbar.“ [Urteil Ziffer 17]

Ergo:

1. Der Steuerpflichtige muss in seiner Einkommensteuererklärung kurz darlegen, weshalb er den verlorenen Prozess nicht mutwillig begonnen hat bzw. dass er, wenn der den Prozess gewonnen hat, wegen Insolvenz des Schuldners auf den Kosten des Verfahrens sitzen bleibt bzw. geblieben ist.
2. Die Kosten sind ggf. auf die einzelnen Einkommensteuerjahre aufzuteilen. Denn sie sind jeweils nur in dem Jahr (anteilig) absetzbar, indem sie der Steuerpflichtige auch tatsächlich gezahlt hat. Kontoauszüge oder Barzahlungsquittungen dienen als Belege.
3. In jedem Fall gilt schließlich die individuelle Belastungsgrenze gemäß § 33 EStG.

Fundstelle:

<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=pm&nr=24056>

Der § 33 EStG lautet:

---

<sup>2</sup> Im Finanzgerichtsverfahren das Finanzgericht.

### § 33 EStG = Außergewöhnliche Belastungen

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

(2) Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören oder unter § 9 Absatz 5 oder § 9c fallen, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 7 und 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

(3) Die zumutbare Belastung beträgt

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 EUR	über 15.340 EUR bis 51.130 EUR	über 51.130 EUR
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach § 32a Absatz 1,	5	6	7
b) nach § 32a Absatz 5 oder 6 (Splitting-Verfahren)	4	5	6
zu berechnen ist;			
2. bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2

Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld hat.